

BEKANNTMACHUNG

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Abstimmungsscheinen
für den Bürgerentscheid „Windenergie in der Gemeinde Denklingen“
am 13.11.2022**

1. Die Bürgerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit von Montag, 24.10.2022 (20. Tag vor dem Abstimmungstag) bis zum Freitag, 28.10.2022 (16. Tag vor dem Abstimmungstag) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag – Mittwoch 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag, 13.30 – 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat. Wer das Bürgerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Denklingen eingelegt werden.
3. Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23.10.2022 (21. Tag vor dem Abstimmungstag) eine Abstimmungsbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde Denklingen
 - durch briefliche Abstimmung
6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
 - Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
 - Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
 - 6..1. sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses versäumt haben, oder
 - 6..2. ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - 6..3. ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Abstimmungsschein kann bis zum 11.11.2022 (2. Tag vor dem Abstimmungstag), 15.00 Uhr bei der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen schriftlich oder mündlich, nicht aber fernmündlich, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden. In den Fällen der Nr. 6.2 können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
8. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Abstimmungsschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der abstimmungsberechtigten Person entspricht.
9. Die Stimmberechtigten erhalten mit dem Abstimmungsschein
 - einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Abstimmung
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel
 - einen hellroten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Gemeinde Denklingen
 - ein Merkblatt für die briefliche Abstimmung.
10. Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Unterlagen zur brieflichen Abstimmung werden den Abstimmungsberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Abstimmungsberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Abstimmungsberechtigten dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Unterlagen zur brieflichen Abstimmung nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie auszuweisen. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsberechtigten Person handelt.
11. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
12. Ein Abstimmungsberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Abstimmungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.
13. Bei der brieflichen Abstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die Gemeinde Denklingen einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die briefliche Abstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

Denklingen, 21.09.2022